

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**
Sitzung vom 1. Juli 1971



Hettlingen

3594. Quartierplan. Am 16. Februar 1971 ersuchte der Gemeinderat Hettlingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Januar 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Langacker. Dieser Beschluss wurde am 22. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betreffenden Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 12. Februar 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, im Osten durch die Glärnischstrasse, im Norden durch die Quartierstrasse B und im Westen durch die Kuchlibergstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des überarbeiteten generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hettlingen wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Kuchlibergstrasse, die Quartierstrasse B, das unterste Teilstück der Glärnischstrasse sowie die Langackerstrasse als Quartierstrasse zwischen der Kuchlibergstrasse und der Glärnischstrasse.

Die mit 18 m an der Langackerstrasse und mit 20 m an der Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Der Baulinienabstand an der Glärnischstrasse beträgt im unteren Teilstück 18 m bzw. 16 m und im oberen Teilstück, das nur noch als Fussweg dient, 14 m. Die im Quartierplan für die Kuchlibergstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5198/1970 bereits genehmigten Linien überein. Die an der Stationsstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 4, eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,27 % bei der Quartierstrasse B und von 0,59 % bei der Langackerstrasse auf.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hettlingen vom 7. Januar 1971 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Langacker mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung zweier Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den

Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 1. Juli 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. J. Schläpfer